

Richtlinie des Wartburgkreises für die Förderung von Kunst und Kultur

- Neufassung –

- in der Fassung der durch den Kreistag am 09.08.2017 beschlossenen 2. Änderung -

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kulturelle und künstlerische Projekte, die für den Wartburgkreis besondere kulturelle und touristische Bedeutung haben und kulturell tätige gemeinnützige Vereine, deren kontinuierliche Tätigkeit wesentlich zur Entwicklung und Gestaltung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Projektförderung dient der gezielten und zeitlich befristeten Unterstützung zur Realisierung von Projekten, die von Vereinen getragen werden, in ihrer Bedeutung über die Grenzen der Sitzgemeinde hinausgehen und an denen ein besonderes Interesse des Landkreises besteht.

In folgenden Bereichen können Projekte gefördert werden:
Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst

2.2 Die Förderung kulturell tätiger Vereine dient der Unterstützung bei der kontinuierlichen Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen.

Voraussetzung für die Projektförderung und für die Vereinsförderung des Landkreises ist eine angemessene Beteiligung der Sitzgemeinde an der Förderung.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine mit Sitz im Wartburgkreis.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Form einer pauschalen Förderung bewilligt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Dem Antrag auf Projektförderung ist ein detaillierter Projekt-, Zeit- und Finanzierungsplan,
dem Antrag auf Vereinsförderung ist ein detaillierter Jahresveranstaltungsplan sowie der Wirtschaftsplan des Vereins vorzulegen.

Der Antrag ist an das Landratsamt Wartburgkreis,
Amt für Schule und Kultur, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen
zu richten.

Der Antrag ist bis spätestens 30. November des Vorjahres einzureichen.

- 5.2 Die Maßnahme darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- 5.3 Das Landratsamt entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 5.4 Zuwendungsempfänger haben unverzüglich Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, dem Landratsamt mitzuteilen.
- 5.5 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichendes geregelt ist.
- 5.6 Die Anträge sind dem Ausschuss für Schule und Kultur zur Empfehlung vorzulegen.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme, innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist, durch einen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen, die nach Prüfung an den Empfänger zurückgehen, nachzuweisen.
- 6.2 Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die Zuschusszahlung eingestellt oder es werden die geleisteten Zahlungen zurückgefordert.

7. In-Kraft-Treten

gez. Krebs
Landrat des Wartburgkreises

- Die Richtlinie ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
- Die 1. Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- Die 2. Änderung tritt am 01.09.2017 in Kraft.